Landeskanzlei
Rathausstrasse 2
4410 Liestal
T 061 552 50 06
landeskanzlei@bl.ch
www.bl.ch

BASEL LANDSCHAFT
REGIERUNGSRAT

Regierungsrat, Rathausstrasse 2, 4410 Liestal

Per E-Mail an: rtvg@bakom.admin.ch

Bundesamt für Kommunikation
Abteilung Medien
Zukunftstrasse 44
Postfach 252
2501 Biel

Liestal, 06. Februar 2018

Änderung der Radio- und Fernsehverordnung (RTVV)

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 30. Oktober 2017 ersuchen Sie uns, im Rahmen des Vernehmlassungsverfahrens zum rubrizierten Thema unsere Stellungnahme abzugeben, was wir hiermit gerne tun.

Generelle Stellungnahme
Der Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft begrüsst grundsätzlich die Änderung der Radio- und Fernsehverordnung, die unter anderem zielgruppenspezifische Werbung für die SRG und für private, konzessionierte Veranstalter ermöglicht. Er fordert jedoch zusätzlich, dass SRG wie Private gleichermassen Zugang zu den für zielgruppenspezifische Werbung erforderlichen Nutzerdaten erhalten müssen. Ferner unterstützt der Regierungsrat die vom UVEK vorgeschlagenen Begrenzungen für die SRG und begrüsst den Abschluss einer Leistungsvereinbarung mit der sda und eine entsprechende Finanzierung. Insgesamt ermöglicht die Änderung der Radio- und Fernsehverordnung mehr Wertschöpfung aus zielgruppenspezifischer Werbung in der Schweiz.

Beschränkung der SRG bei zielgruppenspezifischer Werbung
Die Änderung der RTVV ermöglicht, Wertschöpfung aus einer bereits heute relevanten und für die künftige Finanzierung audiovisueller Angebote zentralen Werbeform in der Schweiz zu halten. Deshalb findet es der Regierungsrat – unter der Prämisse der geltenden Rechtsordnung – inhaltlich konsequent, der SRG und den konzessionierten privaten TV-Veranstaltern zielgruppenspezifische Werbung zu ermöglichen.

Zentral ist jedoch, dass das heutige Konzept der Versorgungsgebiete und die Restriktionen, die der SRG bei ihren sub-sprachregionalen Angeboten im Rahmen ihrer Konzession auferlegt werden, auch bei der zielgruppenspezifischen Werbung ihren Niederschlag finden. Konkret heisst das:

- Artikel 22 Abs. 1ter RTVV: Dieser Absatz geht in der heutigen Formulierung betreffend der Beschränkung der Zielgruppen zu wenig weit. Die SRG soll keine zielgruppenspezifischen Angebote machen dürfen, die als Zielgruppe (alleine oder in Kombination mit weiteren Kriterien) die Bevölkerung eines Versorgungsgebietes eines konzessionierten Veranstalters definiert.

=> Wir beantragen, Absatz 1ter zu ergänzen.

- Artikel 22 Abs. 2 lit. b und c RTVV: Wir begrüssen die vom BAKOM vorgeschlagenen Restriktionen für die SRG. Die in den Erläuterungen als Variante dargestellte quantitative Beschränkung ist unseres Erachtens nicht alternativ, sondern kumulativ zur Anwendung zu bringen.
  => Wir beantragen, die relevanten Bestimmungen anzupassen.

Gleichberechtigter Zugang zu Nutzerdaten (IP TV)
Zusätzlich verlangen wir, dass sowohl SRG wie konzessionierte Veranstalter gleichermassen Zugang zu den für die zielgruppenspezifische Werbung erforderlichen Nutzerdaten erhalten (IP TV). Ohne diesen Zugang – wie immer er geregelt wird – auch für konzessionierte private Veranstalter verfügen SRG und Private nicht über gleich lange Spiesse und die vom BAKOM mit der Verordnungsänderung bezweckte Balance der Interessen wird verfehlt.

Zusätzliche Anträge betreffend die Abrechnung der Haushaltsabgabe
Die heutige RTVV sieht für die zuständige Erhebungsstelle der Haushaltabgabe als Standard eine jährliche Rechnung vor. Eine quartalsweise Abrechnung ist zwar möglich. Die Konsumentinnen und Konsumenten müssen diese aber erstens ausdrücklich verlangen und zweitens dafür noch einen Zuschlag von CHF 2.00 pro Quartalsrechnung zahlen. Diese Regel ist zwar nicht Gegenstand der aktuellen Revisionsvorlage. Die Revision wäre aber wohl die (letzte) Gelegenheit, vor dem Systemwechsel eine konsumentenfreundlichere Regel für die Abrechnung einzuführen.

- Art. 58 Abs. 1 RTVV: Standardmässig sollte die Haushaltsabgabe quartalsweise erhoben werden.
  => Wir beantragen, in Abs. 1 die Abgabeperiode von „jeweils einem Jahr" zu ändern in „jeweils drei Monaten".

- Art. 58 Abs. 2 RTVV: Standardmässig sollten Quartalsrechnungen ausgestellt werden; abgabepflichtige Personen sollen aber Jahresrechnungen verlangen können.
  => Wir beantragen, in Abs. 2 „Dreimonatsrechnungen" durch „Jahresrechnungen" zu ersetzen.

- Art. 60 Abs. 1 lit. a RTVV: Unabhängig davon, ob Jahres- oder Quartalsrechnungen ausgestellt werden, sind keine zusätzlichen Gebühren zu erheben.
  => Wir beantragen, Abs. 1 lit. a ersatzlos zu streichen.

Wir danken für die Gelegenheit zur Stellungnahme und für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Freundliche Grüsse

Dr. Sabine Pegoraro
Regierungspräsidentin

Dr. Peter Vetter
Landschreiber